



# Grundschule Tairnbach

## Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

Der folgende Hygieneplan enthält die Vorgaben aus den Hygienehinweisen des Kultusministeriums gültig ab 14.09.2020 und die aktualisierten Hinweise zu Maßnahmen der Grundschule Tairnbach.

### Inhalt

1. Zentrale Hygienemaßnahmen
2. Raumhygiene: Klassenräume, Fachräume, Aufenthaltsräume, Verwaltungsräume, Lehrerzimmer und Flure
3. Hygiene im Sanitärbereich
4. Infektionsschutz in den Pausen
5. Risikogruppen
6. Wegeführung und Unterrichtsorganisation
7. Besprechungen, Konferenzen und Veranstaltungen
8. Meldepflicht

### Vorbemerkungen

Die Vorgaben des § 1 Absatz 2 Corona-VO der Landesregierung in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten. In der Regel verfügen Schulen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen einrichtungsspezifischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festgelegt sind, um durch ein hygieneorientiertes Verhalten und ein gesundheitsförderliches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Schule Beteiligten beizutragen.

Die vorliegenden Hinweise dienen als Ergänzung zu dem von der einzelnen Schule erstellten Hygieneplan. Die Hinweise sind auch dann zu beachten, wenn für die Schule keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Hygieneplans besteht. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der

Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal, die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Gesundheitsbehörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://km-bw.de/Coronavirus>.



# Grundschule Tairnbach

## Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

Bei der individuellen Gestaltung der innerschulischen Verkehrswege müssen die Flucht- und Rettungswege aus Sicherheitsgründen freigehalten werden. Durch die Verwendung von Absperrmaterialien (Bodenmarkierungen, Markierungsbänder, Hinweisschilder, Pylone, Haltepfosten, sonstige Befestigungen o. ä.) dürfen keine zusätzlichen Gefahrenstellen (z. B. Rutschgefahr, Stolperstellen, Brandlasten) geschaffen werden.

### 1. Zentrale Hygienemaßnahmen

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

#### 1.1. **Abstandsgebot:**

Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Lehrkräfte, Eltern, Beschäftigten und andere Erwachsene haben auch in Grundschulen untereinander das Abstandsgebot von 1,50 m einzuhalten. **Für die Kinder in der Grundschule, zueinander und zu Erwachsenen, gilt das Abstandsgebot nicht.** Für sie ist es besonders wichtig, die im Weiteren dargestellten Hygienemaßnahmen einzuhalten und umzusetzen, um das Infektionsrisiko dadurch zu reduzieren. Diese sind mit den Kindern deshalb altersentsprechend einzuüben und umzusetzen.

#### 1.2. **Gründliche Händehygiene:** Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toiletten-Gang) durch

- a) **Händewaschen** mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) oder, wenn dies nicht möglich ist,
- b) **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).



# Grundschule Tairnbach

## Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

- 1.3. **Hust- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- 1.4. **Mund- und Nasenbedeckung:** Mund-Nasen-Bedeckung tragen: Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden (Fremdschutz). Im Unterricht ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung bei gewährleistetem Sicherheitsabstand nicht erforderlich, gleichwohl aber zulässig. Sollten Schülerinnen und Schüler sowie Lehrkräfte in der Schule eine Mund-Nasen-Bedeckung verwenden wollen, so spricht nichts dagegen.  
Für den richtigen Umgang mit der Mund-Nasen-Bedeckung hat das Sozialministerium Informationen zusammengestellt:  
<https://sozialministerium.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/meldung/pid/auch-einfache-masken-helfen/>  
Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.  
Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- 1.5. **Handkontaktstellen:** Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Schalter möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.
- 1.6. **Verhalten bei Krankheitszeichen:** Bei Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen) in jedem Fall zu Hause bleiben und ggf. medizinische Beratung/ Behandlung in Anspruch nehmen.

### 1.7. **GS Tairnbach:**

Die SchülerInnen müssen innerhalb Ihrer Lerngruppe (Klasse) keinen Abstand halten. Zu SchülerInnen anderer Lerngruppen (Klassen) muss Abstand gehalten werden. Zu Schulbeginn sammeln sich die einzelnen Lerngruppen getrennt räumlich getrennt auf dem Schulhof. Klasse 3/4 im großen Fußballfeld, Klasse 1 und 2 im kleinen Fußballfeld. Die SchülerInnen dürfen nach Aufforderung die Schulgebäude betreten. Im Eingangsbereich desinfizieren sich alle SchülerInnen, Lehrkräfte und sonstige Personen, die das Schulhaus betreten, die Hände. In den Fluren soll ein Mundschutz getragen werden, wenn man dort Kindern und Lehrkräften anderer Lerngruppen begegnen könnte.



### 2. Raumhygiene

- 2.1. **Abstandsgebot:** Auch im Schulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass die Tische in den Klassenräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen und damit deutlich weniger Schülerinnen und Schüler pro Klassenraum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße.

An den **Grundschulen** gilt das Abstandsgebot für die Kinder nicht (s.o.). Für die Zusammensetzung der Klassen bzw. Gruppen an Grundschulen gilt, dass diese möglichst konstant sein sollen.

Für die **anderen Schularten** gilt Folgendes: Bei der Durchführung von Unterricht ist das Abstandsgebot zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind damit ausgeschlossen. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

- 2.2. **Küche:** Die Nahrungszubereitung mit Schülerinnen und Schülern ist ausschließlich zur Prüfungsvorbereitung und -durchführung in den entsprechenden Berufsaus- und -weiterbildungen sowie der Berufsvorbereitung zulässig.
- 2.3. **Lüften:** Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht wird. Mehrmals täglich, mindestens in jeder Pause, ist eine Querlüftung bzw. Stoßlüftung bei vollständig geöffneten Fenstern, ggf. auch Türe über mehrere Minuten vorzunehmen. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumluftechnische Anlage (Lüftungsanlage) vorhanden.
- 2.4. **Reinigung:** Reinigung Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Schulreinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.
- Ergänzend dazu gilt: In der Schule steht die Reinigung von Oberflächen im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden müssen, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden sollen.



# Grundschule Tairnbach

## Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

2.5. **Hygienekritische Flächen und Gegenstände:** Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- Türklinken und Griffe (z. B. Schubladen- und Fenstergriffe) sowie der Umgriff der Türen
- Treppen- und Handläufe
- Lichtschalter
- Tische, Telefone, Kopierer (Handkontaktflächen)
- alle weiteren Griffbereiche, wie z. B. Computermäuse und Tastaturen.

### 2.6. **GS Tairnbach:**

Die Zimmer sollen regelmäßig (mindestens alle 45 Minuten) gut durchlüftet sein (Fenster, Tür offen). Auch wenn kein Abstandsgebot zwischen den Kindern mehr gilt, sollten trotzdem unnötige Kontakte vermieden werden. Zum Lehrerbereich (Pult) halten die SchülerInnen möglichst Abstand bzw. warten auf die Ansage der Lehrkraft. Freie Arbeitsformen, Stuhlkreis und Partner- oder Gruppenarbeit sind eingeschränkt möglich. Die SchülerInnen sollen einen Mundschutz dabei haben, den sie aufsetzen sollten, wenn sie engen Kontakt mit der Lehrkraft haben oder im Schulflur einer anderen Lerngruppe begegnen könnten. Die Garderobe kann benutzt werden. Ihre eigenen Materialkisten können die SchülerInnen ebenfalls benutzen.

## 3. Hygiene im Sanitärbereich

3.1. **Ausstattung, Eingangsbeschränkung, Aufsicht, Reinigung:** In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Entsprechende Auffangbehälter für Einmalhandtücher sind vorzuhalten.

Damit sich nicht zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss zumindest in den Pausen durch eine Lehrkraft eine Eingangskontrolle durchgeführt werden. Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) aufhalten dürfen. Beispielsweise können entsprechende Abstandsmarkierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei



# Grundschule Tairnbach

## Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

Verschmutzungen mit Fäkalien, Blut oder Erbrochenem ist nach Entfernung der Kontamination mit einem mit Flächendesinfektionsmittel getränkten Einmaltuch eine gezielte Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe zu tragen.

### 3.2. **GS Tairnbach:**

Die Toilettengänge dürfen nur vom Klassenzimmer aus und einzeln getätigt werden. Es gilt die Ampelregelung. Im Flur sollen die SchülerInnen eine Maske tragen, wenn sie dort SchülerInnen aus anderen Lerngruppen begegnen können. Jede Lerngruppe bekommt bei den Jungen und Mädchen jeweils eine Toilette zugewiesen, die gekennzeichnet ist. Auf der Toilette und im Waschraum gelten die bekannten Toilettenregeln.

## 4. Infektionsschutz in den Pausen

4.1. **Organisation, Aufsicht:** Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand gehalten wird (**Ausnahme: Schülerinnen und Schüler in der Grundschule**). Versetzte Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Schülerinnen und Schüler zeitgleich die Sanitärräume aufsuchen. Aufsichtspflichten müssen im Hinblick auf veränderte Pausensituationen angepasst werden (u. a. geöffnete Fenster, körperliche Auseinandersetzungen zwischen Schülerinnen und Schülern, „tote“ Ecken im Schulgelände).

### 4.2. **GS Tairnbach:**

#### Hofpause:

In der Hofpause halten sich die Lerngruppen getrennt voneinander im Hof auf und bekommen wechselweise bestimmte Bereiche des Hofes zugewiesen. Nach der Pause waschen die SchülerInnen ihre Hände, insbesondere vor dem Essen.

Beim Frühstück dürfen Essen und Getränke nicht geteilt oder abgegeben werden.

## 5. Risikogruppen

Eine generelle Festlegung zur Einstufung in eine Risikogruppe ist aufgrund der Vielfalt verschiedener potentiell prädisponierender Vorerkrankungen und ihrer Schweregrade Corona-Pandemie - Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg Gültig ab: 29.06.2020 (z. B. bereits bestehende Organschäden) sowie aufgrund der Vielzahl anderer Einflussfaktoren (z. B. Alter, Geschlecht, Gewicht, bestimmte Verhaltensweisen, adäquate



# Grundschule Tairnbach

## Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

medikamentöse/ therapeutische Einstellung) und deren individuelle Kombinationsmöglichkeiten nicht möglich.

Nach Auffassung des Robert Koch-Instituts (RKI) ist eine personenbezogene Risikobewertung, im Sinne einer (arbeits-)medizinischen Beurteilung, erforderlich (s.a. SARS-CoV-2 Steckbrief zur Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19)).

Lehrkräfte, die ein erhöhtes Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dürfen nicht im Präsenzunterricht oder in der Notbetreuung eingesetzt werden. Im Übrigen nehmen auch diese Lehrkräfte Tätigkeiten an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) wahr.

Verfahrensregelungen und Hinweise zu den weiteren Einsatzmöglichkeiten für diese Lehrkräfte können dem Schreiben des Kultusministeriums zur Entbindung von der Präsenzpflcht an der Schule vom 15. Juni 2020 entnommen werden.

Eine Schwerbehinderung allein ist kein Grund, dass diese Personen nicht als Lehrkräfte im Präsenzunterricht eingesetzt werden können.

Nach aktuellem Kenntnisstand besteht für Schwangere kein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf. Sie dürfen allerdings nach den Hinweisen der Fachgruppe Mutterschutz der Regierungspräsidien (Stand 23.04.2020) weiterhin nicht im Unterricht und in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen an Schulen eingesetzt werden. Im Übrigen ist eine Präsenz an der Schule (z. B. Teilnahme an Lehrerkonferenzen oder Prüfungen) möglich, es sei denn, der Schulleitung wird ein ärztliches Beschäftigungsverbot vorgelegt, das dies ebenfalls ausschließt.

Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern können die Erziehungsberechtigten diese aufgrund einer relevanten Vorerkrankung unbürokratisch von der Teilnahme am Unterricht entschuldigen. Ob der Schulbesuch im Einzelfall gesundheitlich verantwortbar ist, muss mit dem (Kinder-)Arzt geklärt werden. Dies gilt analog für schwangere Schülerinnen.

## 6. Wegführung und Unterrichtsorganisation

- 6.1. **Laufwege, Unterrichtsbeginn und -ende:** Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Schülerinnen und Schüler gleichzeitig über die Gänge zu den Klassenzimmern und in die Schulhöfe gelangen. Die Schulen sind aufgefordert, ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen. Einzelne Pausenbereiche sollten getrennt voneinander ausgewiesen werden.



# Grundschule Tairnbach

## Corona-Pandemie Hygienehinweise für die Schulen in Baden-Württemberg

Soweit die örtlichen Verhältnisse dies zulassen, wird zudem empfohlen, den Unterrichtsbeginn für die verschiedenen Klassen flexibel zu gestalten, damit die Stoßzeit zum Unterrichtsbeginn vermieden wird. Die Zeit des Unterrichtsbeginns soll möglichst entzerrt werden.

### 6.2. **GS Tairnbach:**

Die SchülerInnen kommen nach Stundenplan zur Schule und halten sich nach Lerngruppen getrennt auf dem Schulhof auf (Kleines und großes Fußballfeld). Falls im Schulhaus Wege zurückzulegen sind, ist den Markierungen (Pfeilen) zu folgen, die so angebracht sind, dass man rechts laufen muss, um sich mit Entgegenkommenden nicht zu nahe zu kommen. Im Flur sollte eine Maske getragen werden, wenn sich andere Lerngruppen ebenfalls im Haus aufhalten.

Die Kinder sollen möglichst wenig anfassen (Türgriffe, Schalter usw.).

Klassendienste durch die SchülerInnen sind nach Absprache möglich.

Vor Verlassen der Schule desinfiziert jeder nochmals im Eingangsbereich seine Hände.

## 7. **Veranstaltungen, Elterngespräche, Konferenzen, Besprechungen**

Besprechungen und Konferenzen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Lehrkräfte ohne Präsenzpflcht an der Schule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen

## 8. **Meldepflicht von Erkrankungen**

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in Schulen dem Gesundheitsamt zu melden.